

---

## Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration Kollektivvertrag Güterbeförderungsgewerbe / Arbeiter (Geltungsbeginn 01.01.2009)

### Erläuterungen zur Artikel XIII

#### Allgemeines

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kollektivverträgen, die eine Bezahlung der Sonderzahlungen für das Kalenderjahr und damit teilweise im Vorhinein regeln, werden die Sonderzahlungen im Kollektivvertrag Güterbeförderung/Arbeiter seit jeher entsprechend den Fälligkeitsterminen (= Stichtage) grundsätzlich für die **abgelaufene Stichtagsperiode** und damit im Nachhinein bezahlt.

#### Hinweis:

Die Berechnungsperiode für die Sonderzahlungen entspricht daher nicht dem Kalenderjahr. Da es mit diesem Bezahlungssystem zu keiner „Vorauszahlung“ von Sonderzahlungsteilen kommt, enthält der Kollektivvertrag daher auch keine Rückverrechnungsbestimmungen.

#### Klarstellung im Text des Kollektivvertrages 2009

Im KV Güterbeförderung/Arbeiter 2009 wurde durch gewisse Ergänzungen bzw. Textänderungen eine Klarstellung der Systematik vorgenommen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den Textänderungen **keine Systemumstellung** erfolgt ist, sondern die bisherige im KV festgelegte Auszahlungspraxis lediglich verfeinert und rechtssicher formuliert wurde.

#### Berechnung und Auszahlung der Sonderzahlungen

Wenn die Arbeiterin/der Arbeiter ein Jahr im Betrieb beschäftigt ist, so erhält sie/er am Stichtag 1.6. einen **Urlaubszuschuss (UZ)** im Ausmaß von 4,33 KV-Normalwochenlöhnen erhöht um 15%, sowie am Stichtag 1.12. eine **Weihnachtsremuneration (WR)** im Ausmaß von 4,33 KV-Normalwochenlöhnen erhöht um 15%. Die jeweiligen Zahlungen an diesen Stichtagen decken den Zeitraum des abgelaufenen „Stichtagsjahres“ ab. Beim UZ ist daher der Zeitraum vom 2.6. des vergangenen Jahres bis zum 1.6. des laufenden Jahres, sowie bei der WR der Zeitraum vom 2.12. des vergangenen Jahres bis zum 1.12. des laufenden Jahres abgedeckt.

Wenn das Dienstverhältnis am jeweiligen Stichtag noch kein ganzes Jahr gedauert hat, besteht Anspruch bloß auf den der Dienstzeit – gerechnet vom Eintritt bis zum Stichtag – entsprechenden Anteil von UZ bzw. WR.

Die Zahlungen decken daher ausdrücklich **nicht** das jeweilige **laufende Kalenderjahr** (also den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12) ab. Es kommt daher somit auch zu keiner Vorauszahlung der Sonderzahlungen vom Stichtag bis zum 31.12., weshalb im Falle des Ausscheidens eines Arbeitnehmers nach dem Stichtag aber noch vor Ende des Kalenderjahres keine komplizierte Rückabwicklung bzw. Rückverrechnung der Sonderzahlungen notwendig ist.

#### Beendigung des Dienstverhältnisses – Berechnung des aliquoten Teils

Scheidet der/die ArbeitnehmerIn aus dem Unternehmen aus, so erhält er/sie grundsätzlich den jeweiligen (der Dienstzeit seit dem letzten Stichtag) entsprechenden Anteil von UZ und WR. Wenn zwischen dem Eintritt und dem Austritt keiner der beiden Stichtage für die Sonderzahlungen lag (z.B. Eintritt am 1.7., Austritt am 30. 11.), besteht Anspruch auf die anteiligen Sonderzahlungen vom Eintritt bis zum Austritt. Voraussetzung für den Anspruch auf den aliquoten Teil ist, dass das Dienstverhältnis mindestens 2 Monate gedauert hat.

## **Entfall**

Der Anspruch auf den aliquoten Teil der Sonderzahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses entfällt bei Entlassung und unberechtigtem vorzeitigem Austritt.

## **Unbezahlte Fehlzeiten**

Für Zeiten, in denen MitarbeiterInnen z.B. wegen lang andauernder Krankenstände keine Entgeltansprüche gegenüber dem Arbeitgeber hat, dürfen Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss nicht (anteilig) gekürzt werden.

## **Vom KV abweichende betriebliche Auszahlungspraxis**

Betriebe, die bereits bisher abweichend vom Kollektivvertrag die Sonderzahlungen für das jeweilige **Kalenderjahr** bezahlt haben (dies ist arbeitsrechtlich zulässig), können diese Praxis nicht ohne weiteres abändern und unter Berufung auf eine „Kollektivvertragsänderung“ die Sonderzahlungen ab 2009 nur mehr für die jeweils abgelaufene Stichtagsperiode bezahlen.

Dies würde bedeuten, dass MitarbeiterInnen, die für das Kalenderjahr 2008 die Sonderzahlungen bis 31.12.2008 erhalten haben, am 1.6.2009 lediglich einen Urlaubszuschuss im Ausmaß von 5/12 (1.1.2009-31.5.2009) erhalten würden (d.h. defacto weniger als eine halbe Jahressonderzahlung). Das einseitige Abgehen von der bisherigen, für MitarbeiterInnen gegenüber dem Kollektivvertrag günstigeren betrieblichen Auszahlungspraxis (Vorauszahlung für das gesamte Kalenderjahr bedeutet Besserstellung) würde die MitarbeiterInnen überdies benachteiligen und ist daher unzulässig.

## **Vorsicht!**

Eine derartige Umstellung der bisherigen (für MitarbeiterInnen günstigeren) betrieblichen Praxis wäre nur gültig, wenn mit jedem Arbeitnehmer im Vorfeld eine einvernehmliche Änderung des Arbeitsvertrages vereinbart wird. Kommt diese nicht zustande, muss die bisherige Auszahlungspraxis für das Kalenderjahr beibehalten werden oder eine Änderungskündigung (=Bedingte Kündigung, die bei Nichtannahme eines Änderungsangebotes durch den Arbeitnehmer wirksam wird) vorgenommen werden.

Stand: Juli 2009

# FALLBEISPIELE

## zur Berechnung des aliquoten Teils bei Beendigung des Dienstverhältnisses

### Berechnung


Bemessungsgrundlage (BG) gem. Artikel XIII : 365 Tage x Anzahl der Tage von Ein- bis Austritt

### Beispiel 1.)

Eintritt 01.11.2008

Austritt 30.04.2009

Einvernehmliche Auflösung

	
<b>Urlaubszuschuss:</b>	Anspruch: Anteil von 1.11.08 – 30.4.09 (= 181 Tage) $\frac{\text{BG gem. Art XIII}}{365} \times 181$
<b>Weihnachtsremuneration:</b>	1) Anspruch am 1.12.08: Anteil vom 1.11.08 – 1.12.08 (= 31 Tage) $\frac{\text{BG gem. Art XIII}}{365} \times 31$ 2) Anspruch am 30.4.09: Anteil vom 2.12.08 – 30.4.09 (= 150 Tage) $\frac{\text{BG gem. Art XIII}}{365} \times 150$

### Beispiel 2.)

Eintritt 15.05.2009

Austritt 31.10.2009

Einvernehmliche Auflösung

EIN		AUS	
15.5.09	1.6.09	31.10.09	
(Stichtag für UZ)			
<b>Urlaubszuschuss:</b>	Anspruch am 1.6.09	Anteil vom 15.5.09 – 1.6.09 (= 18 Tage)	
	$\frac{\text{BG gem. Art XIII}}{365}$	x 18	
	Anspruch am 31.10.09:	Anteil vom 2.6.09 – 31.10.09 (= 152 T)	
	$\frac{\text{BG gem. Art XIII}}{365}$	x 152	
<b>Weihnachtsremuneration:</b>	Anspruch am 31.10.09:	Anteil von 15.5.09 – 31.10.09 (= 170 T)	
	$\frac{\text{BG gem. Art XIII}}{365}$	x 170	

### Beispiel 3.)

Stamm-Mitarbeiter (länger als 1 Jahr beschäftigt)

Eintritt 15.05.2008

Austritt 30.09.2009

Einvernehmliche Auflösung

Stamm-Mitarbeiter		AUS	
EIN			
15.5.08	1.6.08	1.12.08	30.9.09
		31.12.08	
		1.6.09	
<b>Urlaubszuschuss:</b>	1) Anspruch am 1.6.08:	Anteil vom 15.5.08 – 1.6.08 (= 18 T)	
	2) Anspruch am 1.6.09:	1 Jahres-UZ (für 2.6.08 – 1.6.09)	
	3) Anspruch am 30.9.09:	Anteil von 2.6.09 – 30.9.09 (= 29 T)	
<b>Weihnachtsremuneration:</b>	1) Anspruch am 1.12.08:	Anteil vom 15.5.08 – 1.12.08 (=201T)	
	2) Anspruch am 30.9.09:	Anteil vom 2.12.08 – 30.9.09 (=303T)	